



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 13. Juni 2023
Geschäftsnummer: 2021.WEU.2096

Auf- und Ausbau einer Abteilung CSEM Bern für industrienähe Forschung und Zusammenarbeit. Objektkredit 2023–2025 und Nachkredit 2023 für die Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht; Objektkredit

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit soll ein Beitrag in der Höhe von CHF 9 Mio. (CHF 3 Mio. pro Jahr) an das Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM AG) für den Auf- und Ausbau einer Abteilung CSEM Bern für industrienähe Forschung und Zusammenarbeit in den Jahren 2023 bis 2025 am Standort Bern gewährt werden. Davon sollen CHF 6 Mio. (CHF 2 Mio. pro Jahr) als Grundbeitrag und CHF 3 Mio. (CHF 1 Mio. pro Jahr) zweckgebunden an einen Zusammenarbeitskredit für die Standortpartner verwendet werden.¹ Gleichzeitig werden dem Grossen Rat zusätzliche Beiträge im Umfang von CHF 2,5 Mio. (CHF 0,5 Mio. im Jahr 2023 und je CHF 1 Mio. für die Jahre 2024 und 2025) zur Finanzierung des Zusammenarbeitskredits beantragt. Diese werden innerhalb der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) im Rahmen der bewilligten Finanzmittel gemäss Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024–2026 vollständig kompensiert. Damit sind Ausgaben in der Höhe von CHF 9 Mio. im Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024–2026 nicht eingestellt. Deshalb soll mit dem vorliegenden Beschluss für das Jahr 2023 gleichzeitig ein Nachkredit für die Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht in der Höhe von CHF 3 Mio. genehmigt werden. Die zusätzlichen Mittel für die Jahre 2024 und 2025 (je CHF 3 Mio.) werden im Rahmen des laufenden Finanzplanungsprozesses beantragt. Für die Vorbereitungsarbeiten zur Ansiedlung einer Abteilung der CSEM AG in Bern hat die Standortförderung Kanton Bern auf Grundlage des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG) bereits in den Jahren 2021 und 2022 je einen Beitrag von CHF 0,5 Mio. in Aussicht gestellt.² Der Beitrag für 2021 wurde bereits ausbezahlt, der offene Beitrag von CHF 0,5 Mio. wird – nach der Behandlung im Grossen Rat – dem Regierungsrat als Kreditgeschäft vorgelegt und aus dem laufenden Budget der WEU finanziert. Diese Beiträge (insgesamt CHF 1 Mio.; delegierte Ausgabe gemäss WFG) sind als Starthilfebeiträge³ für die Ansiedlung konzipiert worden und entsprechend nicht Teil der durch den Grossen Rat zu bewilligenden Kreditsumme.

2. Rechtsgrundlagen

- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0)
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1)
- Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG, BSG 901.1)

¹ Der Zusammenarbeitskredit ermöglicht es den Standortpartnern Universität Bern und Insel Gruppe, sich in Absprache mit der CSEM AG an den gemeinsamen Innovationsprojekten zu beteiligen, für Einzelheiten siehe Ziffer 3.3 des Vortrags.

² Gemäss Artikel 4 Absatz 2 WFG ist die Ausgabenkompetenz dieser Beiträge an den Regierungsrat delegiert; entsprechend werden diese vorbereitenden Massnahmen im Rahmen der bewilligten Budgets der Standortförderung gesprochen.

³ Gemäss Artikel 6 WFG

- Die Rechtsgrundlage für die Beiträge des Kantons an die CSEM AG und den Zusammenarbeitskredit wird gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. b FHG mit dem vorliegenden referendumsfähigen Beschluss geschaffen.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine einmalige und neue Ausgabe (Art. 27 und Art. 30 Abs. 1 FHG).

Bereits ausbezahlter Beitrag für 2021 (Basis WFG)	CHF	0,5 Mio.
Geplanter Beitrag für 2022 (Auszahlung 2023, Basis WFG)	CHF	0,5 Mio.
Geplante Beiträge 2023–2025 (Basis FHG)	CHF	9 Mio.
Geplante Beiträge (Zusammenarbeitskredit Standortpartner; Basis FHG)	CHF	2,5 Mio.
<u>Gesamtbeitrag an die CSEM AG und die Standortpartner</u>	<u>CHF</u>	<u>12,5 Mio.</u>
Zu bewilligender Kredit / massgebende Kreditsumme	CHF	11,5 Mio.

Die Rechtsgrundlage für die Beiträge 2023–2025 wird mit dem vorliegenden referendumsfähigen Beschluss geschaffen, da eine Abstützung der Ausgabe weder im Wirtschaftsförderungsgesetz, noch im Innovationsförderungsgesetz oder in der aktuellen Hochschulgesetzgebung begründet werden kann.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredites (Art. 33 FHG) in der Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Der Objektkredit gelangt voraussichtlich wie folgt zur Auszahlung:

Jahr		2023		2024		2025
Konto 363500	CHF	3 500 000	CHF	4 000 000	CHF	4 000 000

5. Nachkredit

5.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Ausgaben in der Höhe von CHF 9 Mio. sind im Budget 2023 und im Aufgaben-/Finanzplan 2024–2026 nicht eingestellt. Für die Ausgaben im Jahr 2023 muss vorliegend ein Nachkredit gemäss Art. 9 FHG in der Höhe von CHF 3 Mio. bewilligt werden. Die Ausgaben für 2024 und 2025 werden im Rahmen des nächsten Budgetprozesses für das Budget 2024 und den Aufgaben-/Finanzplan 2025 beantragt. Der Saldo der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe Nr. 4437000001 kann ohne die beantragte Erhöhung des Budgetkredits nicht eingehalten werden. Die Beiträge haben keine Auswirkungen auf den Saldo der Investitionsrechnung.

Produktgruppe Nr. 4437000001, Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	Beträge in CHF
Budgetkredit 2023	CHF 37 973 971
Voraussichtliche Rechnung	CHF 40 973 971
Nachkredit	CHF 3 000 000

Die zusätzlichen Beiträge für das Jahr 2023 von CHF 0.5 Mio. zur Finanzierung des Zusammenarbeitskredits werden durch die Produktgruppe Nr. 4437000001, Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht kompensiert. Die zusätzlichen Beiträge in den Jahren 2024 und 2025 von CHF 2 Mio. werden vollständig durch die WEU (Produktgruppen 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht sowie 4430000010 Führungsunterstützung) kompensiert.

5.2 Berücksichtigte Kompensationen

Ausgaben in der Höhe von CHF 9 Mio. für Beiträge an die CSEM AG können nicht kompensiert werden. Die zusätzlichen Beiträge an den Zusammenarbeitskredit für die Standortpartner in der Höhe von CHF 2,5 Mio. werden vollständig innerhalb der WEU kompensiert.

5.3 Auswirkungen auf die Leistungen

Die WEU ist bereit, den Auf- und Ausbau der Abteilung CSEM Bern gemeinsam mit den Standortpartnern zulasten anderer Projekte der wirtschaftlichen Entwicklung der Direktion zu priorisieren. Durch die Kompensation der für den Zusammenarbeitskredit vorgesehenen direkten Mittel innerhalb der WEU können einerseits innerhalb der Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht im Jahr 2023 voraussichtlich weniger Einzelprojekte, beispielsweise der Standortförderung Kanton Bern, finanziert werden. Andererseits können in den Jahren 2024 und 2025 weniger Mittel innerhalb der Produktgruppe 4430000010 Führungsunterstützung für andere neue Projekte der Weiterentwicklung des Medizinalstandorts verwendet werden.

6. Begründung

Die Abteilung CSEM Bern für industrienaher Forschung und Zusammenarbeit trägt wesentlich zur Erreichung der Ziele der Regierungsrichtlinien 2023–2026 (Ziel 1) und der Wirtschaftsstrategie 2025 betreffend die Vernetzung von Forschung und Wirtschaft und zur Stärkung des Medizinalstandorts Bern bei. Die gesamthaft eingesetzten öffentlichen Mittel lösen durch die Tätigkeiten der CSEM AG im Zusammenspiel mit der Universität Bern und dem Inselspital erfahrungsgemäss weitere wesentliche kompetitive Forschungsmittel und private Forschungs- und Entwicklungsgelder der Industrie aus («Hebelwirkung»). Dadurch werden mittelfristig durch die vom Kanton Bern eingesetzten vier Millionen Franken pro Jahr letztlich zwischen 15 und 20 Millionen Franken Umsatz pro Jahr am Standort Bern generiert. Der Nachkredit ist notwendig, weil zum Zeitpunkt der vergangenen Planungsprozesse weder beim Kanton, noch beim Bund und weder bei der CSEM AG, noch bei den Standortpartnern absehbar war, dass ein wiederkehrender Beitrag des Kantons bereits ab dem Jahr 2023 angezeigt sein könnte. Auch war die tatsächliche Höhe der jährlichen Beiträge sowie der namentlich für die Standortpartner Universität Bern und Insel Gruppe relevante Zusammenarbeitskredit noch nicht ausreichend definiert.

7. Auflagen und Bedingungen

Der Kantonsbeitrag steht unter dem Vorbehalt, dass die CSEM AG diesen mit vier Millionen Franken Bundesmittel pro Jahr ergänzt, die zweckgebundene Verwendung des Zusammenarbeitskredits (gemeinsame Entscheidung mit den Standortpartnern Bern) ermöglicht und die vorgesehenen wertschöpfungsinintensiven Arbeitsplätze am Standort Bern schafft resp. in geeigneter Weise besetzt. Die CSEM AG muss ferner kompetitive Forschungsmittel und private Forschungs- und Entwicklungsgelder der Industrie einwerben gemäss Ausführungen im Vortrag zur Erreichung der optimalen Hebelwirkung im Kanton Bern, sowie vermehrte Neu- und Ausgründungen (Startup- und Spinoff-Unternehmen) und Patentanmeldungen am Standort Bern leisten.

Die WEU wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihr sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren. Diese und weitere Auflagen und Bedingungen zur Gewährung der Kantonsbeiträge werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der WEU und der CSEM AG festgelegt und anhand geeigneter Indikatoren überprüft. Die Standortpartner Universität Bern und Insel Gruppe sind in die Erarbeitung der Leistungsvereinbarung einzubeziehen. Dabei hat die WEU darauf zu achten, dass die Gesamtwirkung der Abteilung CSEM Bern (inkl. Bundesmittel, kompetitive Forschungsmittel, private Forschungs- und Entwicklungsgelder der Industrie, Neu- und Ausgründungen, Patentanmeldungen) maximal dem Standort Bern zugutekommt und dass die basierend auf dem heutigen Innovationsförderungsgesetz neu aufgebauten Technologiekompetenzzentren (sitem-insel AG, SCDH AG), die Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG sowie andere akademische Institutionen im Kanton Bern (Berner Fachhochschule BFH, EMPA Thun) nicht konkurrenziert, sondern soweit möglich und sinnvoll als Zusammenarbeitspartner für die weitere Entwicklung der Abteilung CSEM Bern und des Medizinalstandorts Bern positioniert und einbezogen werden.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Bern, 13. Juni 2023

Im Namen des Grossen Rates



Francesco M. Rappa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Sommersession 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	5. Juli 2023
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	5. Oktober 2023
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	6. November 2023